

# Der Kreistag des Landkreises Teltow-Fläming

---



**Informationsvorlage**

**Nr. 4-1102/11-IV/1**

**für die öffentliche Sitzung**

**Beratungsfolge der Fachausschüsse**

Ausschuss für Regionalentwicklung und Bauplanung

07.08.2012

**Einreicher:** Landrat

**Betr.:** Informationsvorlage zur Umstufung von Kreisstraßen

**Beschlussvorschlag:**

Das vorliegende Umstufungskonzept wird zur Kenntnis genommen.

Luckenwalde, den 24.07.2012

Giesecke

## **Sachverhalt:**

Entsprechend § 3 Abs. 1 Brandenburgisches Straßengesetz (BbgStrG) erfolgt die Einteilung der öffentlichen Straßen ausschließlich nach ihrer Verkehrsbedeutung.

Nach § 3 Abs. 3 BbgStrG werden **Kreisstraßen** wie folgt definiert:

"1. Straßen, die überwiegend dem überörtlichen Verkehr innerhalb eines Landkreises oder zwischen benachbarten Landkreisen und kreisfreien Städten dienen oder zu dienen bestimmt sind. Sie sollen mindestens einen Anschluss an eine Bundes-, Landes- oder andere Kreisstraße haben;

2. Straßen, die dem außerhalb des Gemeindegebiets liegenden Anschluss einer Gemeinde oder eines räumlich getrennten Ortsteils an das Bundesfern- oder Landesstraßennetz dienen oder zu dienen bestimmt sind."

**Gemeindestraßen** sind entsprechend § 3 Abs. 4 BbgStrG

"1. Gemeindeverbindungsstraßen;

das sind Straßen außerhalb der geschlossenen Ortslage und außerhalb eines im Bebauungsplan festgesetzten Baugebietes, die überwiegend dem Verkehr zwischen benachbarten Gemeinden oder Gemeindeteilen dienen oder zu dienen bestimmt sind, ferner die dem im Gemeindegebiet befindlichen Anschluss an das überörtliche Straßennetz dienenden Straßen.

2. Ortsstraßen;

das sind Straßen, die überwiegend dem Verkehr innerhalb der geschlossenen Ortslage oder innerhalb eines in einem Bebauungsplan festgesetzten Baugebietes dienen oder zu dienen bestimmt sind, mit Ausnahme der Ortsdurchfahrten von Bundes-, Landes- und Kreisstraßen."

Die Umstufung öffentlicher Straßen regelt § 7 BbgStrG. § 7.2 BbgStrG trifft eindeutig die Aussage:

„Ändert sich die Verkehrsbedeutung einer Straße auf Dauer, so ist sie in die entsprechende Straßengruppe umzustufen. ...“

Für die Neubestimmung besteht kein Ermessensspielraum. Es handelt sich hierbei um eine gebundene Entscheidung.

Mit der Gemeindegebietsreform vom 26.10.2003 hat sich im Landkreis Teltow-Fläming die Verkehrsbedeutung mehrerer Kreisstraßen auf Dauer wesentlich geändert und sie erfüllen nicht mehr die Kriterien einer Kreisstraße, sondern sind entsprechend § 3 Abs. 4 Brandenburgisches Straßengesetz (BbgStrG) in die Kategorie der Gemeindestraßen einzustufen.

Der Landkreis Teltow-Fläming musste deshalb eine Überprüfung der ordnungsgemäßen Einstufung aller Kreisstraßen vornehmen, deren Ergebnisse der beiliegenden Vorschlagsliste zu entnehmen sind.

Gegenüber dem neuen Straßenbaulastträger steht der Landkreis Teltow-Fläming dafür ein, dass er die Straße in dem durch die Verkehrsbedeutung gebotenen Umfang ordnungsgemäß unterhalten und den notwendigen Grunderwerb durchgeführt hat.

Die Umstufung von Kreis- zu Gemeindestraßen nach § 7 BbgStrG bedarf eines eigenständigen Verfahrens.